



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

IRLAND ZU HOHER GELDZAHLUNG WEGEN UNTERBLIEBENER UVP VERURTEILT

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 12.11.2019, C-261/18

In einem Vertragsverletzungsverfahren hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Mitgliedsstaat Irland zu einer Zahlung in Millionenhöhe verurteilt. Nach Auffassung der Europäischen Kommission, die der EuGH nun bestätigte, hatte dieser nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um ein zuvor gegen ihn ergangenes Urteil umzusetzen. Hintergrund war folgender: Der EuGH hatte Irland bereits im Jahr 2008 verurteilt, weil es vor Erteilung einer Genehmigung für einen Windpark die erforderliche, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchgeführt hatte. Als Reaktion auf mehrere Mahnschreiben der Kommission teilte Irland mit, dass es zwischenzeitlich ein Gesetz erlassen habe, welches die Legalisierung von Genehmigungen gestatte, die unter Verletzung der UVP-Richtlinie erteilt worden seien. Der Betreiber der Windfarm, der zu 100 % von einem halbstaatlichen Unternehmen gehalten werde, beabsichtige aber nicht, das vorgesehene Legalisierungsverfahren anzuwenden. Irland habe auch keine rechtliche Handhabe, diesen zur Durchführung des Verfahrens zu zwingen. Insbesondere ermöglichten weder das nationale noch das Unionsrecht, die bestandkräftigen Genehmigungen in Frage zu stellen. Hier müssten auch die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Verbots der Rückwirkungen von Gesetzen berücksichtigt werden. Dies sah der EuGH anders – es sei in der Rechtsprechung des EuGH geklärt, dass Vorhaben deren Genehmigungen nach nationalem Recht bestandkräftig geworden seien, nicht ohne Weiteres als im Hinblick auf die Durchführung einer UVP rechtmäßig genehmigt gelten könnten. Insoweit seien die nationalen Behörden eines Mitgliedsstaats aufgrund des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem rechtswidrigen Unterbleiben einer UVP abzuwehren – dies könnten beispielsweise die Rücknahme oder die Aussetzung einer bereits erteilten Genehmigung sein. So seien auch Irland bzw. seine Behörden und der halbstaatliche Betreiber verpflichtet gewesen, das im erlassenen Gesetz vorgesehene Legalisierungsverfahren umgehend durchzuführen.

Bedeutung für die Praxis:

Das Urteil zeigt, dass die Kommission das EU-Umweltrecht auch im Bereich des Verfahrensrecht durchsetzt. Bei einer unterbliebenen UVP schützen selbst bestandskräftige Genehmigungen den Vorhabenträger und die nationalen Behörden nicht davor, die UVP nachzuholen. In Anbetracht der Höhe der Zahlungen an die Kommission ist jeder Mitgliedsstaat gut beraten, ein gegen ihn ergangenes Urteil schnellstmöglich umzusetzen. Aussitzen ist – wie dieser Fall zeigt – keine erfolversprechende Strategie.